

B. Gestaltungsvorschriften

Die Dachneigung der 2-geschossigen Wohnbauten auf den Flurstücken Nr. 121-124 und 154 muß 32 Grad ohne Drempel betragen. Für die 1-geschossigen Wohnbauten auf den Flurstücken Nr. 158-162 und 165-169 muß die Dachneigung zwischen 43-50 Grad gehalten werden, wobei eine Drempelhöhe bis zu 80 cm Höhe zulässig ist.